

Landesverordnung
über den elektronischen Rechtsverkehr mit den für die Führung
der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister
zuständigen Amtsgerichten
Vom 12. Dezember 2006*

Aufgrund

des § 8 a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606),

des Artikels 61 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553),

des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und des § 161 Abs. 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes und

des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs und des § 11 Abs. 3 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,

in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 29 bis 31 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2006 (GVBl. S. 367), BS 301-3,

wird verordnet:

§ 1

Zulassung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Amtsgerichten können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 2

Form der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der betreffenden Amtsgerichte bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite

www.erv.justiz.rlp.de

bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das betreffende Amtsgericht oder durch eine andere von dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das betreffende Amtsgericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. UNICODE,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (zum Beispiel Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite

www.erv-voraussetzungen.justiz.rlp.de

bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei

- der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die für die Prüfung durch das betreffende Amtsgericht oder durch eine andere von dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen,
 3. die den in § 2 Abs. 4 und 5 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch das betreffende Amtsgericht geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien,
 4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung und die Weiterverarbeitung innerhalb des betreffenden Amtsgerichts zu gewährleisten.

§ 4

Ersatzeinreichung

(1) Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) nicht möglich, trifft die Direktorin oder der Direktor des betreffenden Amtsgerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

(2) Ist die Einreichung elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle ohne Verschulden der oder des Einreichenden vorübergehend technisch nicht möglich, trifft die Direktorin oder der Direktor des betreffenden Amtsgerichts im Einzelfall auf Antrag Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten. Der Antrag ist zu begründen, die Gründe sind glaubhaft zu machen. In der Anordnung kann bestimmt werden, dass ein zu einem späteren Zeitpunkt eingereichtes elektronisches

Dokument so zu behandeln ist, als sei es bereits zum Zeitpunkt seiner Einreichung in nicht elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle eingegangen.

§ 5

Einreichung in Papierform

Bei den betreffenden Amtsgerichten können Anmeldungen und alle Dokumente zu dem jeweiligen Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister alternativ auch in Papierform eingereicht werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) § 5 tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2006

Der Minister der Justiz

(Dr. Heinz Georg Bamberger)

Anlage

(zu § 1)

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	Datenverarbeitende Stelle	Datum
1.	Amtsgericht Bad Kreuznach	Handelsregister, Genossenschaftsregister	Landesbetrieb Daten und Information	01.01.2007
2.	Amtsgericht Kaiserslautern	Handelsregister, Genossenschaftsregister	Landesbetrieb Daten und Information	01.01.2007
3.	Amtsgericht Koblenz	Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister	Landesbetrieb Daten und Information	01.01.2007
4.	Amtsgericht Landau in der Pfalz	Handelsregister, Genossenschaftsregister	Landesbetrieb Daten und Information	01.01.2007
5.	Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein	Handelsregister, Genossenschaftsregister	Landesbetrieb Daten und Information	01.01.2007
6.	Amtsgericht Mainz	Handelsregister, Genossenschaftsregister	Landesbetrieb Daten und Information	01.01.2007
7.	Amtsgericht Montabaur	Handelsregister, Genossenschaftsregister	Landesbetrieb Daten und Information	01.01.2007
8.	Amtsgericht Wittlich	Handelsregister, Genossenschaftsregister	Landesbetrieb Daten und Information	01.01.2007
9.	Amtsgericht Zweibrücken	Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister	Landesbetrieb Daten und Information	01.01.2007

* geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 94), BS 3212-7.